

Grundsätze der SPKoM-Förderung

1. Fördergegenstand

Der LVR fördert den Aufbau, den koordinierten Betrieb und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der SPKoM und die damit verbundenen Kosten für Fachkräfte, die innerhalb der SPKoM Aufgaben übernehmen. Die Träger der SPKoM verpflichten sich, die Arbeit nach den Grund- und Organisationsprinzipien der Gemeindepsychiatrie zu leisten.

2. Aufgaben der SPKoM

Der Schwerpunkt der Arbeit der SPKoM bildet die unmittelbare Unterstützung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) in ihrer organisatorischen und fachlichen Entwicklung hin zu einer interkulturell geöffneten und differenzsensiblen Organisation. Hierbei liegt ein besonderer Fokus auf Menschen mit psychischer Belastung, Erkrankung oder Behinderung, die aufgrund sozialer Ausgrenzung wegen ihrer Herkunft einer besonderen Betreuung bedürfen. Im Vordergrund stehen hier die Stärkung und die Weiterbildung der Mitarbeitenden der SPZ im Hinblick auf Interkulturelle Kompetenzen sowie die gemeinsame Entwicklung zielgruppenspezifischer Angebote und kultursensibler Ansätze für die Beratung der genannten Zielgruppe in den SPZ.

Hierfür ist eine enge Kooperation zwischen den SPKoM und den jeweiligen SPZ notwendig (siehe Ziffer 5).

Weitere Aufgaben der SPKoM sind:

- Kooperation mit den Integrationsbeauftragten der LVR-Kliniken
- Intensive Zusammenarbeit und Vernetzung sowohl mit den örtlichen Trägern der SPZ wie auch weiteren Anbietern gemeindepsychiatrischer Hilfen, der örtlichen Psychiatriekoordination, der örtlichen Suchtkoordination, Gesundheitsämtern, den psychiatrischen Facheinrichtungen und Beratungsstellen für Migrant*innen, den kulturellen und religiösen Organisationen der unterschiedlichen Migrantengruppen und den psychiatrischen Institutsambulanzen der Versorgungskliniken
- Unterstützung der Mitarbeitenden der SPZ bei der Zusammenarbeit und Vernetzung mit Akteur*innen im örtlichen Umfeld, die für die Interkulturelle Öffnung relevant sind, insbesondere Facheinrichtungen und Beratungsstellen für Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte sowie Migrant*innenorganisationen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit zu den gemeindepsychiatrischen Diensten für die Zielgruppe der psychisch belasteten, kranken oder behinderten Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte
- Intensivierung der Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in der Herstellung und Weitergabe von Informationen über psychische Erkrankungen oder Behinderungen und Hilfsmöglichkeiten in fremdsprachigen Medien
- Entwicklung von Leitlinien und Qualitätsstandards

3. Institutionelle Voraussetzungen für die Förderung

3.1. Trägerschaft

Träger eines SPKoM kann ein freigemeinnütziger oder öffentlicher Träger sein. Freigemeinnützige Träger müssen einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sein. Der Träger soll Erfahrung in der Betreuung psychisch kranker und behinderter Menschen besitzen und in der Region, für die das SPKoM zuständig ist, verankert sein. Soweit das definierte Aufgabenspektrum des SPKoM nicht von einem Träger vorgehalten werden kann, sind Kooperationsvereinbarungen zwischen verschiedenen Trägern zum Zwecke des gemeinsamen Betriebs eines SPKoM zu treffen.

Eine ausreichende Verzahnung der einzelnen Komponenten ist in diesem Fall durch geeignete Personaleinsatz-Konzepte, trägerübergreifende Vertretungsregelungen etc. sicherzustellen.

3.2. Versorgungsverantwortung

Die Träger der SPKoM verpflichten sich gegenüber dem LVR, die Versorgungsverantwortung für ein definiertes Gebiet und der diesem zugehörigen SPZ zu übernehmen. Das Versorgungsgebiet richtet sich nach der Anzahl der SPZ sowie den geographischen Gegebenheiten und sollte möglichst eine Einwohnerzahl von 1.000.000 nicht überschreiten.

4. Umfang der Förderung

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem durch die politische Vertretung des LVR festgelegten indexbasierten Förderhöchstbetrag (Vorlage Nr. 14/3325; Faktor = Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr), bestehend aus einem Personalkostenbudget, einer Sachkosten- sowie einer Raumkostenpauschale. Die Förderung eines SPKoM mit dem Förderhöchstbetrag für eine Vollkraftstelle (VK) richtet sich nach den Maßgaben der Ziffer 3.2.

4.1. Personalkostenbudget

Das Personalkostenbudget umfasst sowohl Personal- als auch Personalnebenkosten (siehe „Merkblatt“). Es ist pauschal für Mitarbeitende im SPKoM einzusetzen und ermöglicht eine flexible Ausgestaltung der Personalstruktur des SPKoM im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben (Ziffer 3).

Die Anzahl der VK richtet sich nach dem jeweiligen Förderhöchstbetrag. Für den Förderhöchstbetrag einer 1.0 VK soll mindestens eine Vollzeitstelle (0.5 VK mindestens eine halbe Vollzeitstelle) durch entsprechendes Fachpersonal besetzt werden. Die tariflich vereinbarte Arbeitszeit einer Vollzeitstelle orientiert sich am TVöD. Eine Aufteilung der VK auf mehrere Fachkräfte ist möglich. Über die Besetzung der geförderten VK hinaus können mit dem Budget weitere Mitarbeitende eingesetzt werden.

Wird durch das geförderte Fachpersonal eine geringere regelmäßige Arbeitszeitleistung erbracht, wird der Förderhöchstbetrag entsprechend der Differenz zwischen der tariflich vereinbarten Arbeitszeit für eine Vollkraft und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gekürzt.

Im Falle einer nicht ganzjährigen Besetzung der geförderten Stelle vermindert sich der Förderhöchstbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbeschäftigung entsprechend der Differenz zwischen der tariflich vereinbarten Arbeitszeit für eine Vollzeitkraft und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit.

Das geförderte Fachpersonal muss für die Wahrnehmung der Aufgaben (siehe Ziffer 2) ausreichend qualifiziert sein und über einen entsprechenden akademischen Grad oder Abschluss verfügen. Es muss Erfahrungen in der Arbeit mit psychisch kranken und behinderten Menschen besitzen, interkulturell bewandert sein sowie eine Qualifizierung zur/zum interkulturellen Trainer*in vorweisen können. Sollte diese noch nicht vorhanden sein, ist die Qualifikation nach der Aufnahme der Tätigkeit zu erwerben.

Anerkennungsfähige Fachkräfte sind unter anderem:

- Psycholog*innen
- Pädagog*innen
- Sozialarbeiter*innen
- Sozialpädagog*innen
- Gesundheits- und Krankenpfleger*innen mit psychiatrischer Zusatzausbildung
- Heilerziehungspfleger*innen

Über die geförderte VK hinaus sind Aufwendungen für beispielsweise folgendes zusätzliches Personal zur Durchführung der Kernaufgaben anerkenungsfähig:

- Weitere Fachkräfte
- Peers mit entsprechender Qualifikation als EX-IN Fachkraft oder Peer-Counselor*in
- Honorarkräfte (beispielsweise studentische Hilfskräfte aus den entsprechenden sozialen Studiengängen)
- Verwaltungskräfte (max. 5 Stunden/Woche)

4.2. Sachkostenpauschale

Der Förderhöchstbetrag beinhaltet neben dem Personalkostenbudget eine Sachkostenpauschale in Höhe von maximal 15%.

Sie umfasst:

- Qualifikationen, Supervisionen, Fort- und Weiterbildungen des geförderten Personals
- Geschäftskosten (Reise- und Fahrtkosten, Printmedien, Schulungsmaterial, Büroausstattung, Büromaterial, Porto, Kopierer etc.)
- Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet)
- IT-Kosten (Hardware, Software, Schulungskosten)
- Kosten im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

4.3. Raumkostenpauschale

Eine Raumkostenpauschale ist in Höhe von maximal 5.000 € im Jahr anerkennungsfähig.

5. Einzelbestimmungen zur Förderung der SPKoM

Die Zusammenarbeit ist durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Geschäftsleitungen der SPZ sowie den Geschäftsleitungen der SPKoM einer Versorgungsregion zu schließen.

Die Kooperationsvereinbarungen haben mindestens zum Inhalt:

- Benennung der SPZ-Träger
- Art und Umfang der Zusammenarbeit (z. B. Steuerungsgruppe, Anzahl der Treffen etc.)
- Ziele und Aufgaben
- Benennung von Ansprechpersonen für das Thema „Interkulturelle Öffnung“

Die Finanzierung ist pro SPKoM auf einen Förderhöchstbetrag begrenzt, der im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen des LVR festgelegt wird. Die Förderung erfolgt auf Antrag des Trägers. Der Antrag ist jährlich bis zum 30.11. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen und beinhaltet eine Vorkalkulation der für das Antragsjahr zu erwartenden Kosten.

Jeweils bis zum 31.03. werden ein Verwendungsnachweis und ein Jahresbericht für das zurückliegende Jahr vorgelegt. Die Arbeit der SPKoM ist hierin in geeigneter Form zu dokumentieren. Darüberhinausgehende Informationen werden dem LVR entsprechend dem vereinbarten Dokumentationsrahmen zugänglich gemacht. Die näheren Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid bestimmt. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung nach diesen Grundsätzen besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

6. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung

Die zielgerechte Aufgabenwahrnehmung und die Qualität der Arbeit der SPKoM ist durch geeignete interne qualitätssichernde Maßnahmen zu fördern und sicherzustellen. Der geförderten Fachkraft (VK) ist eine Teilnahme an Supervisions- und Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen. Das Personal muss sich zur Supervision und Fortbildung verpflichten. Die zielgerechte Aufgabenwahrnehmung und die Qualität der Arbeit der SPKoM sind durch regelmäßige Netzwerkstreffen, an denen auch Vertreter*innen des LVR-Dezernat 8 teilnehmen, sowie dem kontinuierlichen fachlichen Austausch innerhalb der SPKoM gewährleistet.

Die geförderte Fachkraft nimmt an den Visitationen der SPZ im Rahmen des „Verfahrens zur Qualitätsentwicklung der SPZ“ teil. Die SPKoM im Rheinland bilden eine feste Kooperationsstruktur. Diese ist der miteinander vereinbarten Geschäftsordnung verpflichtet.

7. Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundsätze des LVR zur Förderung von SPKoM gelten ab dem 01.01.2025.